

# Kaufen oder leasen?

Für die Anschaffung von Autos bietet der Markt mehrere Möglichkeiten.

IM GEGENSATZ zum Kauf eines Pkw ist Leasing eine Mischung von Mietvertrag und Kreditvertrag. Im Bereich des Kfz-Leasing liegt überwiegend das so genannte Finanzierungsleasing vor, da der Leasingnehmer mit dem Leasinggeber einen Vertrag abschließt, wonach der Leasinggeber der zivilrechtliche Eigentümer des Fahrzeuges wird. Dieser stellt es dem Leasingnehmer gegen Bezahlung der Leasingrate zur Verfügung. Dabei wird zwischen Finanzierungsleasing, Operating Leasing und Marktpreisleasing unterschieden.

## RAHMENBEDINGUNGEN FÜR STEUERLICHE NUTZBARKEIT

Beim Finanzierungsleasing muss der Leasingnehmer wie bei einem Kreditvertrag mit der Bank die Ratenzahlung einhalten, da sonst der Leasinggegenstand eingezogen, anschließend verwertet und ein wahrscheinlich aushaftender Restbetrag eingefordert wird. Der Leasingnehmer trägt hier wie bei einem Kreditvertrag das Risiko hinsichtlich des geleasteten Pkw, wobei dieses in den meisten Fällen durch entsprechende Vollkasko-Versicherungen abgedeckt werden muss.

Bei Leasing-Pkw wird durch eine komplizierte steuerliche Regelung sichergestellt, dass nur eine Leasingrate, die einer achtjährigen Nutzungsdauer entspricht, abgesetzt werden darf. Damit ein Pkw-Leasingvertrag als solcher steuerlich anerkannt wird, müssen bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die von Leasingfirmen angebotenen Bedingungen entsprechen im Regelfall diesen steuerlichen Normen. So muss die Grundmietzeit zwischen 40 und 90% der betriebsgewöhnli-

chen Nutzungsdauer (bei Pkw 8 Jahre) betragen.

Im Falle des Teilamortisationsleasings werden innerhalb der Grundmietzeit die Gesamtkosten des Fahrzeuges nicht zur Gänze amortisiert. Das Teilamortisationsleasing ist steuerlich weniger problematisch. Bedeutsam ist hier die Kalkulation des Restwertes. Besteht eine Kauf- oder Mietverlängerungsoption auf Basis des Restwertes – und ist dieser erheblich niedriger als der voraussichtliche Schätzwert –, dann liegt kein Leasingvertrag vor.

## VORSICHT – KILOMETERLEISTUNG!

Wenn kein Restwert vereinbart wurde und der Leasinggeber gleich einem Vermieter das alleinige und volle Verwertungsrisiko des Autos trägt, besteht keine Verpflichtung zur Bildung eines steuerlichen Aktivpostens. Die Rate darf also zur Gänze im Jahr der Bezahlung abgeschrieben werden. In diesem Fall darf der Leasingvertrag nur die Angabe der Laufzeit des Leasingvertrages, den Anschaffungswert und das Leasingentgelt enthalten, in keinem Fall aber den Restwert.

In Verträgen dieser Art wird jedoch regelmäßig neben der Angabe der Kilometerleistung auch ein Verrechnungssatz über Mehrkilometer angeführt. Ist die Kilometerleistung höher als vereinbart, verteuert sich die Angelegenheit empfindlich.

Bei solchen Leasingverträgen trägt das Risiko der Verwertung des Leasingobjektes die Leasinggesellschaft. In diesem Fall ist laut Finanzministerium keine Bildung eines Aktivpostens

vorzunehmen. Wesentlich für solche Verträge ist, dass es sich nicht um einen Vollamortisationsvertrag handelt, dass keine Restwertvereinbarung besteht und dass der Leasinggeber das wirtschaftliche Risiko der Verwertung trägt.

## AUSNAHMEN BEI KURZZEITIGEN ANMIETUNGEN

Die Angemessenheitsprüfung (Berechnung der Luxustangente) ist auch bei gemieteten Pkw durchzuführen, Ausnahmen gibt es bei kurzzeitigen Anmietungen. Es können auch Leasingverträge abgeschlossen werden, bei denen zwar ein Kündigungsrecht für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen ist, aber die Berechnung der Leasingrate nicht von den Anschaffungskosten des Leasinggebers abgeleitet wird. Die Leasingrate wird vielmehr in der Form berechnet, dass der Verkehrswert des Fahrzeuges sowie eine umfassende Risikotragung für das Fahrzeug in die Kalkulation eingehen. Derartige Leasingverträge führen nicht zur Bildung eines Aktivpostens, wenn folgende Aspekte erfüllt sind: Der in die Kalkulation der Leasingrate eingehende Verkehrswert darf nicht wesentlich von den tatsächlichen Anschaffungskosten des Leasinggebers abweichen, kein Restwert wurde vereinbart, und dem Leasingnehmer wurde keine Kaufoption eingeräumt.

Mag. WOLFGANG LEONHART,  
Leonhart und Leonhart Wien,  
Tel. 01/523 17 68,  
office@leonhart.at,  
www.medtax.at



**DIE ÄRZTESTEUERBERATER**  
ÖSTERREICHWEITES KOMPETENZ-NETZWERK

Wissensvorsprung für Ärztinnen und Ärzte

Kostenlosen Newsletter mit Expertentipps anfordern: [www.medtax.at](http://www.medtax.at)